



INHALT:

- Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses
- Bebauungsplan Nr. 8135 Schlossberg Nord für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, westliches Ufer des Georgenbachs, Verbindungsweg Hanfelder Straße/Tutzinger-Hof-Platz und Nordseite der Schlossbergstraße – Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8211 für das Gebiet zwischen Berger Straße, Am Mühlberg, Am Hügel und der Kirche Percha, Gemarkung Percha
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg für das Grundstück Fl.Nr. 419, Gemarkung Starnberg – Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking
- Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg – Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2002

Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 16. Oktober 2003 um 14 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.
Dieser gemeinsamen Sitzung schließt sich die Sitzung des Kreisausschusses an.

Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Gemeindegebiet Wörthsee-Ettersschlag für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 – St. Floriansweg sowie einer weiteren Fläche für die gemeindliche Entwicklung
2. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Juli 2003: Für aus dem Landschaftsschutz entnommene Gebiete stellt der Landkreis gleich große oder größere Flächen von hohem ökologischen Wert in den Landschaftsschutz ein
3. „Energie-Sprechstunden“ im Landratsamt Starnberg; neues Beratungsangebot für LandkreisbürgerInnen
4. Öko-Audit im Landratsamt Starnberg; Sachstandsbericht
5. „Das umweltbewusste Haus“; Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 17.06.2003
6. Regionaler Busverkehr im MVV; Prüfungsbericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes für das Jahr 2001
7. Regionaler Busverkehr im MVV; Kostenbeteiligung des Landkreises Starnberg an der Linie 804 Inning – Eching – Grafrath
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sitzung des Kreisausschusses

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Verwendung des Landkreiswappens; Antrag vom Münchener Zeitungs-Verlag
3. Verwendung des Landkreiswappens; Antrag der Baugenossenschaft Gilching eG
4. Fleischhygiene-Gebührensatzung
5. Weiterführende Schulen im Landkreis; Antrag der Gemeinde Gauting auf Übernahme der Sachträgerschaft für die Staatl. Realschule Gauting durch den Landkreis Starnberg
6. Pflegebedarfsfeststellung für den Landkreis Starnberg; – Bericht der Verwaltung
– Verkleinerung der Versorgungsregionen; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
7. Erweiterung Staatliches Berufliches Zentrum Starnberg; Vorentwurfsplanung und Kostenrahmen
8. Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg mbH; Bündelung der Unternehmeranteile beim Unternehmerverband Wirtschaftsförderung Landkreis Starnberg e. V.
9. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Bebauungsplan Nr. 8135 Schlossberg Nord

für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, westliches Ufer des Georgenbachs, Verbindungsweg Hanfelder Straße/Tutzinger-Hof-Platz und Nordseite der Schlossbergstraße
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Ferienausschuss hat am 28.08.2003 den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.08.2003 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 30.09.2003

STADT STARNBERG

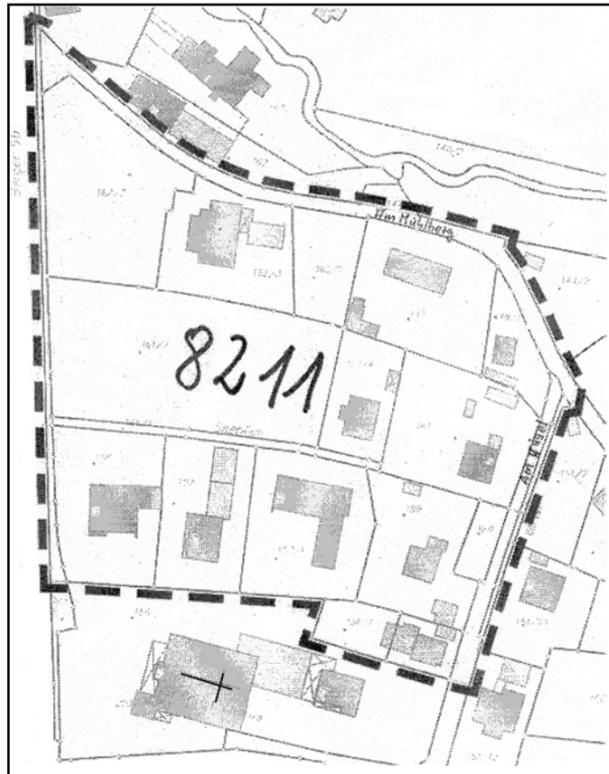
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8211 für das Gebiet zwischen Berger Straße, Am Mühlberg, Am Hügel und der Kirche Percha, Gemarkung Percha

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 25.09.2003 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Der Bebauungsplan ist erforderlich zur Festsetzung einer maßvollen baulichen Verdichtung, der maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten, von Regelungen zum ruhenden Verkehr und zur Sicherung der Erschließung.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.



Starnberg, 06.10.2003

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg für das Grundstück Fl.Nr. 419, Gemarkung Starnberg
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 25.09.2003 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 25.09.2003 gebilligt.

Die Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt

am Donnerstag, den 23.10.2003, um 09.30 Uhr
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal.

Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 07.10.2003

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des ZWECKVERBANDES zur WASSERVERSORGUNG der Gemeinden Feldafing und Pöcking

Haushaltssatzung 2003

Aufgrund des Art. 41 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (Bay RS. 2020-6-1) erläßt der Zweckverband zur gemeinsamen Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking für das Wirtschaftsjahr 2003 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird im

| <u>Erfolgsplan</u> | Euro |
|--------------------------|------------|
| bei den Erträgen auf | 326.100,00 |
| bei den Aufwendungen auf | 326.100,00 |

und im Vermögensplan

| | |
|-----------------------|-----------|
| bei den Einnahmen auf | 61.500,00 |
| bei den Ausgaben auf | 61.500,00 |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 61.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Feldafing, Mai 2003

GEMEINDE FELDAFING
S o n t h e i m, 1. Vorsitzender

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg
Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2002

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg vom 24.09.2003 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2002 bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:

Vom uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Herrn Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Hanns R. Skopp, vom 03.07.2003 zum Jahresabschluss auf den 31.12.2002 wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Ich habe dem Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 gemäß Anlagen 1–4 des Abfallwirtschaftsverband-Betriebs (AWISTA) den folgenden, unter dem Datum vom 03. Juli 2003, unterzeichneten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

»Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.«

Staubing, den 3. Juli 2003

Prof. Dr. Hanns R. S k o p p
Wirtschaftsprüfer“

3. Behandlung des Jahresergebnisses:

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung vom 03.07.2003 und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung vom 26.08.2003 wird für das Wirtschaftsjahr 2002 das wirtschaftliche Ergebnis wie folgt festgestellt:

| | Bilanzsumme | Jahresüberschuss |
|------|---------------|------------------|
| | EUR | EUR |
| 2002 | 14.722.378,22 | 434.445,18 |

Der Jahresüberschuss wird zur Tilgung des Verlustvortrages aus dem Wirtschaftsjahr 2001 verwendet.

4. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht können in der 42. und 43. Kalenderwoche in den Geschäftsräumen des AWISTA, Moosstraße 5, 82319 Starnberg während der Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.
Starnberg, 01.10.2003

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG
Peter Wiedemann, Geschäfts- und Werkleiter



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung** unter Telefon (08151) 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.